

# Statuten der Interessengemeinschaft Nidwaldner Alpkäser

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Interessengemeinschaft Nidwaldner Alpkäser» besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

### Art. 2 Zweck und Ziele

<sup>1</sup> Der Verein fördert die Produktion und den Absatz von Nidwaldner Alpmilchspezialitäten durch verschiedene Werbe- und weitere Absatzförderungsmassnahmen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 Erwerb

<sup>1</sup> Mitglied des Vereins kann werden, wer im Kantonsgebiet von Nidwalden sowie Engelberg und Seelisberg Alpspezialitäten nach den Weisungen betreffend der Qualitätssicherung bei der Milchverarbeitung in alpwirtschaftlichen Sömmerungsbetrieben vom 15. Mai 1997 herstellt und vermarktet.

<sup>2</sup> Der Alpwirtschaft nahestehende Personen, Vereinigungen und Institutionen können ebenfalls Mitglied werden.

<sup>3</sup> Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme; im Falle der Ablehnung besteht kein Begründungszwang.

### Art. 4 Rechte und Pflichten

<sup>1</sup> Allen Mitgliedern kommen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten zu.

<sup>2</sup> Die Mitglieder verpflichten sich namentlich, zur Erfüllung des Vereinszweckes das Möglichste beizutragen.

### Art. 5 Austritt und Ausschluss

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein kann nach Erfüllung aller Verpflichtungen auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens drei Monate zuvor schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup> Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder ihn in der Erfüllung seiner Aufgaben behindern, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Es ist hierzu eine Mehrheit von zwei Dritteln der an einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

<sup>4</sup> Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge oder anderer Leistungen.

## III. ORGANISATION

### Art. 6 Vereinsorgane

<sup>1</sup> Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. das Präsidium;
4. die Kontrollstelle.

### Art. 7 Mitgliederversammlung

#### a. Zusammensetzung und Versammlungsrhythmus

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.

<sup>2</sup> Sie findet jährlich mindestens einmal statt, im übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen von einem

Fünftel aller Mitglieder; im letzteren Fall sind zusammen mit dem Versammlungsbegehren die Geschäfte zu benennen, die verhandelt werden sollen.

<sup>3</sup> Die Einladung für die Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen im voraus schriftlich zu erfolgen.

#### **Art. 8 b. Stimmrecht, Entscheid**

<sup>1</sup> An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied das gleiche Stimmrecht.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieser Statuten mit einfachem Mehr. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

#### **Art. 9 c. Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung der generellen Ziele, der Vereinsstrategie, des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Berichts der Kontrollstelle und des Budgets;
2. Entlastung der verantwortlichen Organe;
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
4. Wahl auf jeweils vier Jahre der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle;
5. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
6. Ausschluss von Mitgliedern;
7. Statutenrevision;
8. Auflösung des Vereins.
9. Genehmigung des Entschädigungsreglementes

#### **Art. 10 d. Anträge der Mitglieder**

<sup>1</sup> Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand veranlasst die Bekanntmachung der Nachtraktandierung.

#### **Art. 11 Vorstand**

##### **a. Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt der Bestimmung gem. Art. 9 c selbst.

#### **Art. 12 b. Aufgaben**

<sup>1</sup> Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Vereins.

<sup>2</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
2. Vollzug der Versammlungsbeschlüsse;
3. Beratung und Verabschiedung des Budgets und der Rechnungen zuhanden der Mitgliederversammlung;
4. Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder;
5. Organisation und Durchführung eines jährlichen Nidwaldner Alpkäsemarktes
6. Organisation und Realisation von weiteren Absatzförderungsmassnahmen

#### **Art. 13 Präsidium**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Verein nach aussen.

<sup>2</sup> Er zeichnet kollektiv mit der Aktuarin/dem Aktuar.

#### **Art. 14 Kassaführung**

<sup>1</sup> Der Vorstand ernennt eine Kassierin/einen Kassier. Diese/r zeichnet für alle Belange des Rechnungswesens verantwortlich und ist für die Ausführung ihrer/seiner Aufgaben alleine zeichnungsberechtigt.

**Art. 15 Kontrollstelle**

- <sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- <sup>2</sup> Sie prüft jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand und erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

**IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN****Art. 16 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Der Verein finanziert sich ordentlicherweise insbesondere durch die Mitgliederbeiträge, durch Beiträge oder Zuwendungen von Dritten<sup>1</sup> und durch selbst erwirtschaftete Mittel.
- <sup>2</sup> Die Vereinsrechnung ist mindestens ausgeglichen zu halten.
- <sup>3</sup> Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

**Art. 17 Jahresbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die jeweils gültigen Mitgliederbeiträge sind im Anhang festgelegt, der integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

**Art. 18 Haftung**

- <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

**Art. 19 Gewinn und Verlust**

- <sup>1</sup> Ein allfälliger Jahresgewinn wird zu mindestens 20 Prozent für die Reservenbildung verwendet.
- <sup>2</sup> Ein allfälliger Jahresverlust ist auf die folgende Rechnung vorzutragen, soweit er nicht mit der Auflösung von Reserven gedeckt werden kann.

**V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 20 Revision der Statuten**

- <sup>1</sup> Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Es ist dazu eine Mehrheit von zwei Dritteln der an einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

**Art. 21 Auflösung des Vereins**

- <sup>1</sup> Die Absicht, den Verein aufzulösen, ist den Mitgliedern mindestens sechs Monate im voraus unter Angabe des Traktandums, des Versammlungsortes und der Versammlungszeit bekannt zu geben.
- <sup>2</sup> Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als fünf Wochen nach der ersten stattfinden darf. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.
- <sup>3</sup> Die Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die vorhandenen Mittel werden dem Kanton Nidwalden zu treuen Händen übergeben, der sie zugunsten eines künftigen Verein mit gleichem Zweck verwahrt.

**Art. 22 Subsidiäres Recht**

- <sup>1</sup> Soweit diese Statuten nichts bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen namentlich von Art. 60 ff. ZGB.

---

<sup>1</sup> darin sind auch allf. Beiträge der öffentl. Hand eingeschlossen

**Art. 23 Inkrafttreten**

1 Die Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.

**Von der Gründungsversammlung so beschlossen am 18. Oktober 2004**

**Der Gründungspräsident:**

*Paul Barmettler*

**ANHANG**

Gemäss Beschluss der Gründungsversammlung beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag bis auf weiteres

1. 50 Franken für Produzenten und Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte im Vereinsgebiet
2. 25 Franken für Mitglieder gem. Art. 3, Absatz 2